

# 35

20.12.2002

Siehe Rückseite

## INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Seite
102	Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Unna (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2002	258
103	1. Änderungssatzung vom 13.12.2002 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001	259
104	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002	261
105	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Unna vom 16.12.2002	267
106	10. Änderungssatzung vom 16.12.2002 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 22. Mai 1981	272
107	1. Änderungssatzung vom 16.12.2002 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001	274
108	Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002	276
109	1. Änderungssatzung vom 17.12.2002 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 18.12.2002	296
110	1. Änderungssatzung vom 17.12.2002 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002	299
111	Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ vom 14.12.2001	302
112	Richtlinien zur Förderung des Sportes – Sportförderungsrichtlinien – der Stadt Unna in der Fassung vom 12.12.2002	306

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Unna (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2002**

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) in der Fassung des Art. 35 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794) und des Art. 10 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3858), Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3858) und Solidarpaktfortführungsgesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3955) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Unna wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag   | 450 v.H. |

#### **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 und 2004.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Unna (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 13. Dezember 2002

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-102/20. Dezember 2002

103

### **B E K A N N T M A C H U N G**

#### **1. Änderungssatzung vom 13.12.2002 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.2001 beschlossen:

## § 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 04.12.2001 Nr. 25, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |            |
|---|------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 72,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund              | 84,00 Euro |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 96,00 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 2

Die Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 04.12.2001 Nr. 25, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

## § 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 13. Dezember 2002

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-103/20. Dezember 2002

104

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Unna veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.





- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneinganges. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 7**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Unna kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 8**

### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 ist nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Unna den Abzugsbetrag nach Satz 5 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Unna spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Unna kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **§ 9**

### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Unna anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Unna ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000,- Euro.

## **§ 10**

### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

## **§ 11**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Unna ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
4. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt - unter Vorbehalt der Aufhebung oder Kraftloserklärung des Vergnügungsteuergesetzes NRW vom 14.12.1965 (GV NRW S. 361 / SGV NRW S. 611) mit Ablauf des 31.12.2002 - am 1. Januar 2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 30.06.1988 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 13. Dezember 2002

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-104/20. Dezember 2002

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Unna vom 16.12.2002**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Benutzungsordnung einschließlich des Gebührentarifes der Stadtbibliothek Unna beschlossen:

#### **§ 1 Einrichtung der Stadt**

1. Die Stadtbibliothek Unna ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung der Stadt Unna
2. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

#### **§ 2 Benutzerkreis**

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek Unna einschließlich ihrer Einrichtungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern gestattet. Für die Ausleihe bedarf es eines Benutzerausweises.
2. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung durch einzelne Institutionen besondere Regelungen treffen.

#### **§ 3 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Gleichzeitig stimmt er der elektronischen Erhebung, Speicherung, Löschung und Nutzung der Angaben zu. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters, sowie dessen schriftliche Zustimmung zur Anmeldung auf der Anmeldekarte erforderlich.  
Kinder unter 7 Jahren erhalten keinen Benutzerausweis.  
Bei der Ausstellung eines Familienausweises gelten besondere Regelungen.
2. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust des Ausweises muss der Bibliothek unverzüglich gemeldet werden.
3. Der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erkennt durch Unterzeichnung der Anmeldekarte diese Benutzungsordnung an.

4. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen.
5. Die Daten werden solange automatisiert gespeichert, bis der Benutzer seinen Benutzerausweis zurückgibt oder eine Löschung von Amts wegen vorgenommen wird.
6. Die Internet-Anmeldung erfolgt durch die Unterzeichnung einer Erklärung, in der die Benutzer die „Internet-Spielregeln“ der Stadtbibliothek Unna anerkennen. Bei Personen zwischen 10 und 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie dessen Unterschrift unter der Erklärung erforderlich. Minderjährige unter 10 Jahren sind von der Internet- Nutzung ausgeschlossen.

#### **§ 4 Nutzungsgebühr**

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek Unna einschließlich ihrer Einrichtungen ist gebührenfrei, sofern nicht in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif (Anl. 2) die Erhebung von Gebühren festgelegt ist.
2. Bei Verlust des Benutzerausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr erhoben.
3. Für das Entleihen von Medien wird eine jährliche Nutzungsgebühr nach Maßgabe des Gebührentarifes (Anl. 2) erhoben.
4. Für die Internet-Nutzung wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifes (Anlage 2) erhoben.

#### **§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

1. Medien können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises entliehen werden. Die Ausleihe wird nur dann vorgenommen, wenn die Rückgabe gewährleistet ist.
2. Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
3. Die Leihfrist beträgt 28 Tage, in Ausnahmefällen kann sie verkürzt oder verlängert werden. Für einzelne Mediengruppen kann die Leihfrist generell verkürzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, sich selbst über das Rückgabedatum zu informieren.  
Die entsprechenden Fristdaten liegen an der Verbuchungstheke aus.  
Der Fristenlauf beginnt am Tage nach der Entleihung.
4. Bei Angabe der Benutzerausweis-Nummer und der entsprechenden Mediennummern kann die Leihfrist dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Medien, deren Leihfrist weniger als 28 Tage beträgt, sind von der Verlängerung ausgeschlossen.
5. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

6. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

### **§ 6 Auswärtige Leihverkehr**

1. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Unna vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Bibliothek eine Gebühr erheben.

### **§ 7 Behandlung der Medien**

1. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung bzw. bei Verlust des Mediums oder durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar.
3. Der Verlust eines entliehenen Mediums ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Schadenersatz ist in dergestalt zu leisten, dass ein Medium als solches ersetzt werden muss, soweit es lieferbar ist. Andernfalls ist ein gleichwertiger Ersatz zu beschaffen
4. Für nicht zurückgespulte Videos kann die Bibliothek eine Gebühr erheben.
5. Im Rahmen der Internet-Nutzung dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer oder den Programmen vorgenommen werden. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung des für die Internet-Nutzung bereitgestellten Computers entstehen, ist der angemeldete Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar.

### **§ 8 Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit**

1. Überschreitet der Benutzer die Leihfrist pro Medieneinheit um mehr als 3 Tage, werden Gebühren erhoben.
2. Die Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
3. Die zwangsweise Beibringung der Medien, wie auch der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW 510/SGV NRW 2010), in der derzeit gültigen Fassung.
4. Ist das Einziehungsverfahren, wie in Abs. 3 beschrieben, fruchtlos, so hat der Benutzer Schadenersatz zu leisten.

## **§ 9 Hausrecht**

1. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten
2. Weitere Regelungen trifft die Hausordnung. Für die Internetnutzung treffen die Internet-Spielregeln weitere Regelungen.

## **§ 10 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung oder der Internet-Spielregeln verstoßen oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksbetrieb erheblich stören, können im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.  
Die Benutzungsordnung vom 01.07.1997 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

### **Anlage 1:**

#### **Hausordnung der Stadtbibliothek Unna**

1. Die Stadtbibliothek steht mit ihrem Angebot allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Als kommunale Einrichtung sollte sie von allen Benutzern pfleglich behandelt werden.
2. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
3. Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
4. Essen, Trinken und Rauchen ist in der Stadtbibliothek nicht gestattet.
5. Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden - , Fahrräder, Skateboards, sonstige Sportgeräte und sperrige Güter dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden.
6. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
7. Die Benutzer der Stadtbibliothek sind verpflichtet, jede Störung des Betriebes zu unterlassen.
8. Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **Anlage 2:**

### **Gebührentarif der Stadtbibliothek**

#### **1. Jahresnutzungsgebühren**

Für das Entleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene:	15,00 €pro Jahr
Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Arbeitslose und Unna-Ausweis-Inhaber	6,00 €pro Jahr
Familienausweis	20,00 €pro Jahr

#### **2. Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit**

Überschreitet ein Benutzer die Leihfrist pro Medieneinheit um mehr als 3 Tage, werden Gebühren erhoben.

#### **3. Säumnisgebühren:**

Bücher, Zeitschriften, CDs, Cassetten, Spiele, CD-ROM, Videos und DVD

Wenn die Leihfrist überschritten wird, ist

Ab dem 4. Tag	2,00 €pro Medieneinheit
Ab dem 12. Tag	3,00 €pro Medieneinheit
Ab dem 20. Tag	5,00 €pro Medieneinheit

als Säumnisgebühr zu zahlen.

Nach dem 34. Tag wird das gebührenpflichtige Einzugsverfahren (§ 8 der Benutzungsordnung ) durchgeführt.

#### **4. Sonstige Gebühren**

Ersatz eines Benutzerausweises	3,00 €
Vormerkung pro Medieneinheit	0,50 €
Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit	2,00 €
Internetnutzung für 30 Minuten	1,00 €



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 16. Dezember 2002

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-105/20. Dezember 2002

106

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **10. Änderungssatzung vom 16.12.2002 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 22. Mai 1981**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S.160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.9.2001 (GV NRW S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Unna am 12.12.2002 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 22. Mai 1981 beschlossen:

§ 1

Der § 2 - Gebührentarif erhält folgende Fassung:

1. **Musikbereich**
  - 1.1 *Einzelunterricht*

45 Minuten-Einheit	380	EURO
30 Minuten-Einheit	280	EURO
  - 1.2 *Gruppenunterricht*

2er-Gruppe	230	EURO
3er-Gruppe	180	EURO
4er- bis 7er-Gruppe	125	EURO
  - 1.3 *Ensemblebereich*

Kurse zwischen 45 und 60 Minuten und Rockkurse	60 / ermäßigt 40	EURO
Kurse zwischen 80 und 100 Minuten	75 / ermäßigt 50	EURO
Kurse zwischen 120 und 135 Minuten	90 / ermäßigt 60	EURO

Die Ensemblekurse sind gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.
  - 1.4 **Musikunterricht im Elementarbereich**

pro 60 Minuten-Einheit	105	EURO
------------------------	-----	------
2. **Theaterbereich**
  - 2.1 Kinder- und Jugendtheatergruppe 60 EURO
  - 2.2 Erwachsene 120 / ermäßigt 80\* EURO
  - 2.3 Spielleiter/innenausbildung (ganzjährig) 1.100 / ermäßigt 800 \* EURO
3. **Gestaltungsbereich**
  - 3.1 Kinder und Jugendliche

- Kurse	60	EURO
- Gruppen	40	EURO
  - 3.2 Erwachsene 125 / ermäßigt 85\* EURO
4. **Sonstige Kurse (Workshops, Projekte etc.)**

Die Gebühr wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten gesondert festgesetzt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der nicht ermäßigten Gebühr.\*

\*Ermäßigung nach § 5 Absatz 3

§ 2

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.02.2003 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna vom 22.05.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 16. Dezember 2002

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-106/20. Dezember 2002

107

### **B E K A N N T M A C H U N G**

#### **1. Änderungssatzung vom 16.12.2002 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW 2002 S. 160) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW S. 77), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 439) und durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, geändert durch die 1. Ände-

runngssatzung vom 18.12.2001 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

### § 1

- (1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind:

**2,00 €**

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten:

**0,78 €**

- (2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m<sup>2</sup> an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind:

**1,13 €**

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten:

**0,82 €**

### § 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. Dezember 2002

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-107/20. Dezember 2002

108

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Unna betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Unna erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Unna kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Unna wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Unna durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Unna**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Unna umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Unna, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Unna gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ - organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.

5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten.
  6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  8. Betrieb eines Wertstoffhofes mit folgendem Leistungsspektrum:
    - 8.1 Entgegennahme von Grün-/ Baum-/ und Strauchschnitt.
    - 8.2 Entgegennahme von Holz.
    - 8.3 Entgegennahme von Kühl- und Gefriergeräten.
    - 8.4 Entgegennahme von Elektronikschrott.
    - 8.5 Entgegennahme von Restmüll.
    - 8.6 Entgegennahme von Sperrmüll.
    - 8.7 Verkauf von Beistellsäcken für Rest- und Biomüll
    - 8.8 Entgegennahme von Bauschutt.
    - 8.9 Verkauf von Müllis und Bioabfalltüten
    - 8.10 Sammelstelle für Altkleider, Glas, Papier, Korken, Batterien und Metall.
    - 8.11 Die Annahmepalette kann um weitere Wertstoffe nach Beschluss des Werksausschusses erweitert werden.
- Für die in den Punkten 8.1 - 8.7 genannten Leistungen werden Preise entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung erhoben. Die unter Punkt 8.8 und 8.9 genannte Leistung unterliegt der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Biomüll, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für die Entsorgung von Sperrmüll und Alt-Kühlgeräten sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Altpapier-Container, Grünabfall-, Holzabfall- und Bauschuttmulden sowie Elektronikschrott-Container auf dem städtischen Servicehof und einer Erfassung von schad-

stoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems, der Duales System Deutschland GmbH (ehemals DSD-GmbH). Die Stadt Unna wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

### § 3

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Unna sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Unna nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als *Anlage 1* zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Unna kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

### § 4

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von Sammelfahrzeugen des Kreises Unna angenommen. Dies gilt auch für Klein-



mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Unna bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Unna bekannt gegeben.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Unna liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Unna den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Unna haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Unna liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsab-

fälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. Gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV NRW 74 -

## § 7

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Unna an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG), soweit dies der Stadt Unna nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 8

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige

nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Unna stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Unna stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Unna gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z. Zt. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Unna bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie

die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen aus privaten und gewerblichen Herkunftsbereichen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. Für Restabfälle graue Behälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 sowie Mulden mit einem Volumen von 1.100, 5.500 und 7.000 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
  2. Für Bioabfälle grüne Behälter mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern. Zusätzlich können Beistellsäcke mit grüner Schrift, die gegen Gebühr erworben werden können, an Abfuhrtagen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
  3. Gelbe Wertstoffsäcke oder gelbe Wertstoffbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern für Verkaufs- und Transportverpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD);
  4. Sammelcontainer für Altpapier, Weiß-, Grün- und Braunglas.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- oder Bioabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, müssen von der Stadt Unna zugelassene Abfallsäcke entsprechen Abs. 2 Nr. 1 und 2 benutzt werden. Sie werden von der Stadt Unna eingesammelt, sofern sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die entsprechenden Abfallsäcke sind auf dem Servicehof und im Einzelhandel erhältlich.
- (4) Für Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, kann von der Stadt Unna vorgeschrieben werden, dass die Abfallbehälter und Abfallsäcke am Tage der Abholung an der nächsten von einem Sammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße bereitzustellen sind.

## § 11

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben so viele Abfallbehälter der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 genannten Größen bereitzustellen oder bei der Stadt Unna anzufordern, wie erforderlich sind, um den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen zu können. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassenes Abfallgefäß je Abfallfraktion bereitzustellen. Der § 11 Abs. 2 und der § 8 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-

Restmüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Unna legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz/ Beschäftigten/Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben,	je Beschäftigten	3
e) Gaststätten die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe,	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel, Tankstellen mit Einzelhandelsfunktionen	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige und Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers können das Behältervolumen und die Anzahl der Abfallbehälter neu festgelegt werden. Die Anpassung erfolgt monatlich. Ab der 2. Änderung innerhalb eines Kalenderjahres wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,50 Euro erhoben.

Von dem Mindestmaß an 80 Liter Fassungsvermögen bei den Rest- und Biomüllgefäßen ist nicht abzuweichen.

- (8) Die Stadt Unna oder ein von ihr beauftragter Dritter stellt jedem Anschlussberechtigten gelbe Wertstoffsäcke für Transport- und Verkaufsverpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD) zur Verfügung. Die Stadt Unna macht die Bezugsstellen in geeigneter Weise bekannt.

## § 12

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter sind am Abfuhrtage möglichst zu ebener Erde und nahe der Grundstücksgrenze bereitzustellen und so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert und gefährdet werden. Abfallsäcke und DSD-Säcke sind erst zu den angegebenen Abfahrzeiten bereitzustellen.
- (2) Standplätze für Abfallbehälter mit 1.100 und mehr Liter Volumen sollen nicht weiter als 15 Meter vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt zu oder Abfahrt von dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

- (3) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.
- (4) Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Beschickung der Abfallbehälter möglich ist. Sie müssen eben und befestigt angelegt werden. Die Breite der Transportwege richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter. Für Abfallbehälter mit 1.100, 5.500 oder 7.000 Volumen müssen entsprechende Standflächen und Abrollwege zur Verfügung stehen. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem Gewicht der Abfallbehälter anzupassen. Im übrigen gelten die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (5) Wertstoffsäcke sind auf dem Grundstück zu lagern und zu den angegebenen Abfuhrzeiten bereitzustellen.

### § 13

#### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Unna gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Unna gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben den Abfallbehältern oder Depotcontainern gelagert werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können, und dass die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer haben Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen und Verpackungen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Unna bereitzustellen.
  1. Altglas ist getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer füllen.
  2. Altpapier ist in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer zu füllen.
  3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.

4. Verpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD) sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten gelben Wertstoffsäcke bzw. gelben Wertstoffbehälter zu füllen und dann zur Abholung bereitzustellen.
  5. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so befüllt werden, dass sich der Deckel schließen und der Behälter ordnungsgemäß entleeren lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Es ist vom Abfallbesitzer zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Entleerung auch bei Frost stattfinden kann.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Unna im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden Werktags wie folgt entleert:
  1. Der graue Abfallbehälter für Restmüll sowie die 1.100l Restmüllgefäße werden im 2-Wochen-Rhythmus oder im 4-Wochen-Rhythmus, je nach Antrag, entleert.
  2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.



3. Der gelbe Wertstoffsack (oder Wertstoffbehälter), insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 bis 240 Litern sowie Abfallsäcke sind am Tage der Leerung bzw. Abholung, spätestens um 6.00 Uhr, am Rande der vom Sammelfahrzeug zu befahrenden Straße so bereitzustellen, dass eine Entleerung bzw. Abholung im Vorbeifahren erfolgen kann, der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter mit einem Volumen 1.100 Litern sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.
- (4) Sammelcontainer für Altglas und Altpapier werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert.
- (5) Der jährliche Abfallkalender der Stadt Unna mit Ausweisung von Entsorgungsrevieren, Abfuhrhythmen und Abfuhrtagen ist verbindlich. Jede Änderung der Entleerungs- bzw. Abholungstermine wird rechtzeitig in geeigneter Weise von der Stadt Unna bekannt gegeben.

## § 16

### **Sperrmüll-Abholservice**

- (1) Die Stadt Unna entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden brennbaren sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die von der Stadt Unna zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüll-Abholservice erfolgt pro Einzelhaushalt nur in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Vom Sperrmüll-Abholservice sind ausgeschlossen:
  1. Haushaltsauflösungen
  2. Gebäudebestandteile, insbes. Badewannen, Türen und Fenster
  3. Renovierungsabfälle, insbes. Tapeten und Farben
  4. Baurestmassen, insbes. Bauschutt
  5. schadstoffhaltige Abfälle nach § 3 dieser Satzung
  6. Ölradiatoren
- (3) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände mittels Anforderungskarte bei der Stadt Unna zu bestellen. Dem Besteller wird der Abholtermin in der Regel schriftlich mitgeteilt. Auf Verlangen

des Bestellers und gegen die Entrichtung einer Eilgebühr erfolgt die Abholung montags bis freitags innerhalb von 72 Stunden.

- (4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.  
Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.
- (5) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen entrichten.

## § 17

### Servicehof

- (1) Die Stadt Unna unterhält einen Servicehof zur Annahme von Wertstoffen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen. Folgende Abfallarten werden angenommen:
  1. Altkleider, Glas (sortiert nach Farbe), Papier, Korken, Batterien und Metall
  2. Kühl- oder Gefriergeräte
  3. Grün-, Baum- und Strauchschnitt
  4. Holzabfälle
  5. Bauschutt
  6. Elektronikschrott
  7. Restmüll / Sperrmüll
- (2) Folgende Abfallarten die unter Abs.1 Punkt 1 - 7 fallen werden am Servicehof der Stadt Unna nicht angenommen:
  1. Bei Holzabfällen:  
Druckimprägnierte Hölzer, z. B. Jägerzäune, Bahnschwellen, Palisaden, Telegrafmasten; Hölzer, die mit Schaumstoff bespannt sind, z. B. Polstermöbel; Hölzer mit Glas, z. B. Türen, Fenster; Baumholz und Wurzeln.
  2. Bei Bauschutt:  
Rigips und Teerdecken.

### 3. Bei Altmetall:

Metalle, die mit Kunststoffanteilen versehen sind, Gummi oder andere Anhaftungen; Autoschrott wie Karosserieteile, Motoren oder Motorteile.

- (3) Die Stadt Unna kann probeweise bzw. vorübergehend weitere Abfallarten für die Annahme an dem Servicehof zulassen. Die Abfallarten, die Höchstmenge und ggfs. der Zeitraum der Annahme werden von der Stadt Unna in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## **§ 18**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Unna den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der vorgenannten Kriterien unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Unna unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 19**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Unna ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Unna ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 20**

### **Unterbrechung der Abfallbeseitigung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Unna obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 21

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind und wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Stadt Unna ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 22

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Unna und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Unna werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigungseinrichtung der Stadt Unna erhoben.

## § 23

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 24

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 25

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Unna zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt Unna bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke und -behälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4 bis 8 dieser Satzung befüllt;
  - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - e) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - f) als Grundstückseigentümer entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung nicht dafür Sorge trägt, dass die Hausbewohner die Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von Abfällen befolgen;
  - g) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht entgegen §§ 18 u. 19 dieser Satzung nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.
  - h) Sammelcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 4 Nr. 1 - 2 und Abs. 8 dieser Satzung befüllt oder den angefallenen Abfall an den Standort dieser Sammelcontainer ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 26

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 18.12.2001 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 17. Dezember 2002

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-108/20. Dezember 2002

## Anlage zur Abfallsatzung 2003

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	gemischte Verpackungen
<b>16</b>	<b>Abfälle die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind</b>
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Ma- schinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 99	Abfälle a.n.g.
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche <b>und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), ein- schließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 03	Kunststoffkleinteile
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bau- teile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.



<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfall (einschließlich Friedhofsabfällen)</b>
20 02 01	biologisch Abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch Abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

a.n.g. = anderweitig **nicht** genannt

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders Überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Anlage zum ABl. StUN 35-108/20. Dezember 2002

109

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **1. Änderungssatzung vom 17.12.2002 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 18.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und des § 5 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) vom 21.06.1998 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW 708, 731) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und des § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung vom 17.12.2002, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

#### **§ 1**

Die §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung werden wie folgt neu gefasst:

## § 4

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Jahre 2003 und 2004

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen:

<b>im Kalenderjahr</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>
<b>für ein Gefäß</b>		
<b>im Restmüll:</b>		
a) 80 l bei 14täglicher Leerung	146,00 €	152,00 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	73,00 €	76,00 €
c) 120 l bei 14 täglicher Leerung	219,00 €	228,00 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	109,00 €	114,00 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	439,00 €	456,00 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	219,00 €	228,00 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.711,00 €	1.774,00 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung1.	856,00 €	887,00 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	10.061,00 €	10.426,00 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	12.805,00 €	13.269,00 €
k) je Beistellsack für Restmüll	4,00 €	4,00 €
<b>im Bioabfall:</b>		
l) 80 l bei 14täglicher Leerung	76,00 €	78,00 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	114,00 €	117,00 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	228,00 €	234,00 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €	3,00 €

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

p) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung 15,50 €

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. cbm eine Mindestgebühr von 35,00 €
- für jeden weiteren cbm 25,00 €
- b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je cbm zusätzlich 13,00 €

- c) Entsorgung von Kühlschränken und größeren Kühlaggregaten je Stück (Privathaushalte) 10,00 €
- d) werden die Kühlschränke / Kühlaggregate nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um 10,00 €

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind beim Abholen des Sperrgutes an den von der Stadt Unna bestimmten Beauftragten zu entrichten.

- (4) Für die im wöchentlichen Wechsel vorgenommene Abfuhr der Bio- und Hausmülltonne gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird die in § 4 Abs. 2 dieser Gebührensatzung festgesetzte Gebühr entsprechend der jeweiligen Gefäßgröße der ausgewiesenen Entsorgungsrhythmen erhoben.

## § 5

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof für die Jahre 2003 und 2004**

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz, Elektronikschrott sowie Kühlgeräten und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

#### **Baum- und Strauchschnitt**

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,00 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	6,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	13,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	20,50 €
10-er Karte für Grünschnitt	25,50 €

#### **Holz (keine Jägerzäune, Bahnschwellen u.ä.)**

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	23,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	41,00 €

#### **Elektronikschrott**

Mikrowelle, Videorecorder, Hifi-Gerät u.ä.	2,50 €
Bildschirmgeräte bis 52 cm, PC-Monitor, Hifi-Kompaktanlagen	5,00 €
Bildschirmgeräte über 52 cm	7,50 €
Waschmaschine, Trockner, E-Herd, Großgeräte u.ä.	13,00 €

Kühlgeräte pro Stück	5,00 €
----------------------	--------

<b>Restmüll je 70 Liter</b>	<b>4,00 €</b>
-----------------------------	---------------

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 17. Dezember 2002

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-109/20. Dezember 2002

110

## B E K A N N T M A C H U N G

### 1. Änderungssatzung vom 17.12.2002 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW/SGV NRW 2023) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des

Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 12.12.2002 eine 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

## § 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

<b>Straßenname</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Straßen- gruppe</b>	<b>Straßenreini- gungsklasse</b>
Nußbreite	Mü	A	VII
Obermassener Kirchweg (von Mass. Straße bis Abzweigung Stichstraße, einschließlich Stichstraße)	Mi	IÖ	III
Obermassener Kirchweg (gepflasterter Bereich von Stichstraße bis Grenzstraße)	Kö	A	VII
Gertrudenstraße	Kö	A	III
Dortmunder Straße von Hsnr. 96 bis hinter Abzweig Bude- russtraße (Ortsdurchfahrt)	Af	ÜÖ	IV

## § 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reini-  
gungsklassen für das Jahr 2003:

<b>Straßen- gruppe</b>	<b>I €</b>	<b>II €</b>	<b>III €</b>	<b>IV €</b>	<b>V €</b>	<b>VI €</b>
FGZ	50,60	---	---	---	---	---
A	24,84	7,66	4,22	2,50	---	---
IÖ	24,84	7,66	4,22	2,50	---	---
ÜÖ	---	7,66	4,22	2,50	---	---

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge in der Reini-  
gungsklasse VII 0,78 €

- 2.) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reini- gungsklassen ab dem Jahr 2004:

Straßen- gruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	51,78	---	---	---	---	---
A	25,28	7,79	4,29	2,55	---	---
IÖ	25,28	7,79	4,29	2,55	---	---
ÜÖ	---	7,79	4,29	2,55	---	---

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge in der Reini- gungsklasse VII 0,80 €

### § 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsordnung**

Die 1. Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor- schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntma- chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever- fahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Man- gel ergibt.

Unna, den 17. Dezember 2002

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-110/20. Dezember 2002

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ vom 14.12.2001**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ beschlossen:

#### **§ 1**

Durch die vom Rat der Stadt Unna am 16.12.1999 beschlossene Satzung der Stadt Unna über die 17. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“, die am 21.12.1999 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren angeordnet worden. Die Geltungsdauer dieser am 21.12.2001 abgelaufenen Veränderungssperre wurde gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2**

Die Geltungsdauer dieser am 21.12.2002 ablaufenden Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

#### **§ 3**

Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ tritt am 21.12.2002 in Kraft. Sie tritt spätestens am 21.12.2003 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 17. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 18 „Kletterstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
- 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  - 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

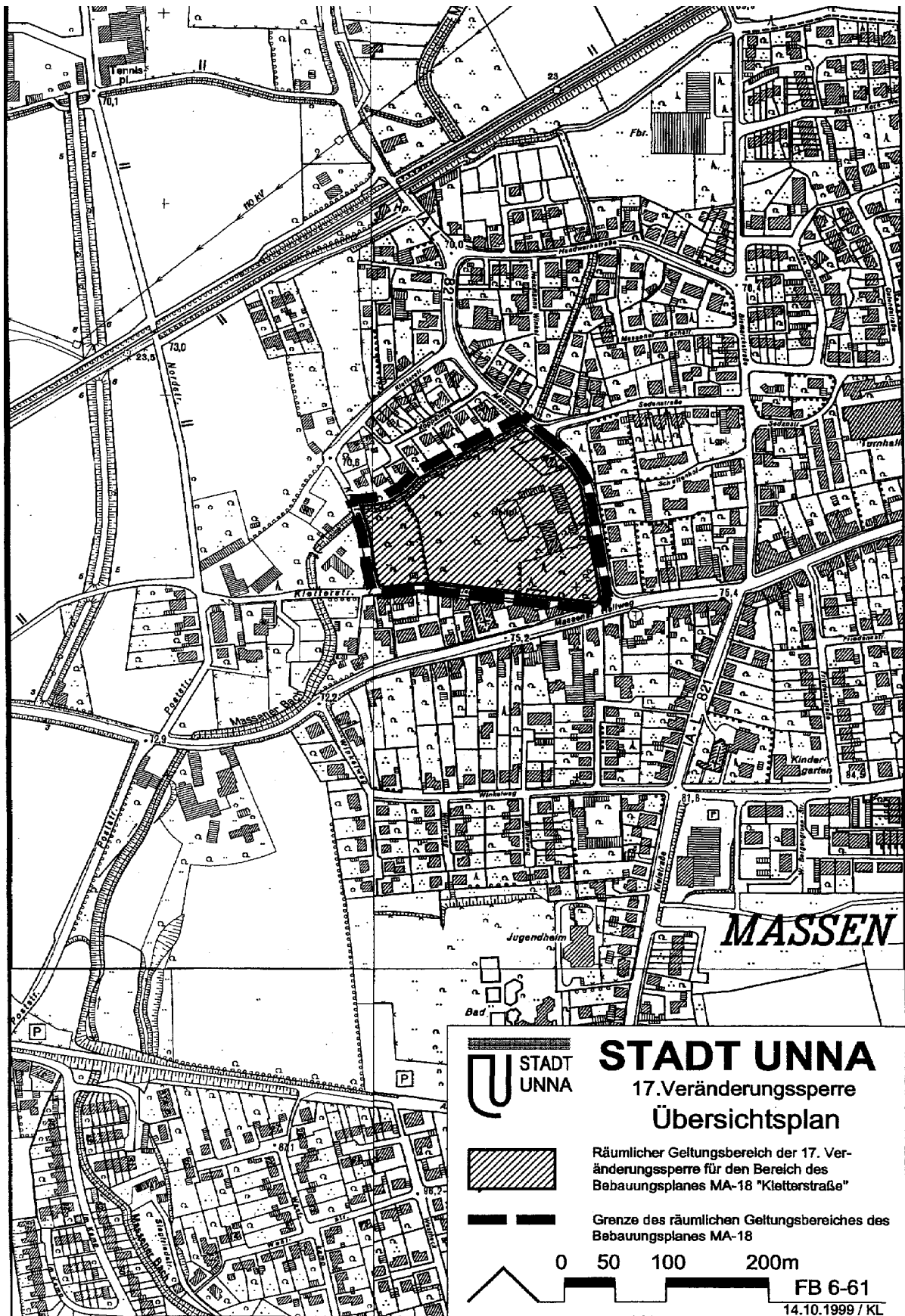
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 17. Dezember 2002

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-111/20. Dezember 2002



Anlage zum ABl. StUN 35-111/20. Dezember 2002

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Richtlinien zur Förderung des Sportes - Sportförderungsrichtlinien - der Stadt Unna in der Fassung vom 12.12.2002**

#### **A. Leitsätze des Rates der Stadt Unna zu den Förderungsrichtlinien in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Städtepartnerschaften und Umwelt**

---

- Verantwortung für eine lebenswerte Stadt bedeutet Förderung des Gemeinwohls. Die Stadt Unna leistet daher im Sinne der Agenda 21 ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung auch für kommende Generationen.
- Einbeziehung engagierter Bürgerinnen und Bürger mit ihren vielfältigen Ideen, Meinungen und Stärken ist Voraussetzung für das Ziel, Gesellschaft und Zukunft mit Vernunft und Augenmaß zu gestalten.
- Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind wichtige Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. Daher fördert die Stadt Unna Aktivitäten von Initiativen und Vereinen in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Städtepartnerschaften und Umwelt zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger.
- Die Förderung konkreter Angebote und Maßnahmen von Initiativen und Vereinen orientiert sich an diesen Zielen. Bürgerfreundlichkeit und projektbezogene Förderung stehen dabei im Vordergrund. Die Umsetzung dieser Leitsätze erfolgt in den Förderrichtlinien der einzelnen Bereiche.
- Alle Förderungen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel im Haushalt der Stadt Unna. Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Mittel von Dritten sind bei der Förderung anzugeben. Doppelförderung durch verschiedene Fachbereiche der Stadt Unna sind grundsätzlich auszuschließen.

#### **B. Allgemeine Bestimmungen**

---

##### **1. Sportförderungsmittel**

- 1.1** Die Stadt fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und unterstützt den Schulsport sowie Sportorganisationen bei der Durchführung von Veranstaltungen.
- 1.2** Ziel der kommunalen Sportförderung ist, die Selbständigkeit der Vereine zu sichern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.

**1.3** Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung der Stadt kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

## **2. Förderungsberechtigung**

**2.1** Nach diesen Richtlinien können anerkannte Amateursportvereine unterstützt werden, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ihren Sitz in der Stadt Unna haben und allen Sportlerinnen und Sportlern offen stehen;
- b) einem Fachverband des Deutschen Sportbundes oder einem anerkannten Landesfachverband angehören, die vom Landessportbund NW (LSB NW) vorgeschriebenen Mindestbeiträge von den Mitgliedern erheben und diese in der Sporthilfe versichern;
- c) dem Stadtsportverband Unna e.V. angehören sollten;
- d) Jugend- und Nachwuchsarbeit leisten.

**2.2** Von den Voraussetzungen unter Ziffer 2.1 Buchstabe d kann in Einzelfällen eine Ausnahme zugelassen werden. Ausnahmen sind insbesondere bei Vereinen des Alten-, des Versehrten- oder des Behindertensports gegeben.

## **3. Verfahren und Zuständigkeit**

**3.1** Die Anträge sind fristgerecht an die Stadt Unna zu richten.

**3.2** Die Antragsteller sind verpflichtet, vor einer Bezuschussung bezogen auf Bauvorhaben und die Beschaffung von Grundsportgeräten, die Förderungsmöglichkeiten bei anderen Stellen (Kreissportbund Unna, Regierungspräsident Arnsberg, LSB NW u.a.) auszuschöpfen.

**3.3** Die Zuständigkeiten bei Entscheidungen richten sich nach der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Unna für die Ausschüsse, Beiräte und den Bürgermeister vom 28.10.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

## **C. Förderungsmaßnahmen**

### **1. Bauvorhaben der Sportvereine**

**1.1** Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für den Neubau, Umbau oder die Erweiterung vereinseigener Anlagen sind der Stadt Unna bis zum 01.06. für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen – Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel – vorzulegen.

Die auf dieser Grundlage zu treffende Entscheidung beinhaltet eine detaillierte Bedarfsprüfung.

**1.2** Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass

- a) die Anlage mindestens 10 Jahre dem „Verwendungszweck“ erhalten bleibt;
- b) die Folgekosten langfristig gesichert sind;
- c) der Baubeginn erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides der Stadt erfolgt.

## **2. Bereitstellung der Sportstätten**

**2.1** Die Sportstätten der Stadt Unna werden den anerkannten Sportvereinen vorrangig und kostenlos zur Verfügung gestellt.

**2.2** Die Benutzungszeiten für die Sporthallen und Sportplätze, sofern sie nicht einem Verein zur ständigen Nutzung bereitgestellt sind, müssen schriftlich bei der Stadt Unna beantragt werden. Ein aufgestellter Belegungsplan ist vom zuständigen Fachausschuss zu genehmigen.

**2.3** Die Nutzung der Sportstätten durch ortsfremde Vereine, sowie Verbände und ihre Gliederungen ist entgeltpflichtig; Einzelheiten regelt die Entgeltordnung der Stadt Unna vom 13.12.01 in der jeweils gültigen Fassung.

**2.4** Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Unterhaltung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen sind unter Beifügung einer Kostenaufstellung des Vorjahres bis zum 01.06. des laufenden Jahres einzureichen. Über die Zuschussgewährung entscheidet der zuständige Fachausschuss.

**2.5** Miet- und Pachtzinsen für vereinseigene Sportstätten können den Unnaer Sportvereinen erstattet werden. Eine finanzielle Besserstellung gegenüber den Nutzern städtischer Anlagen ist auszuschließen.

**2.6** Den Unnaer Sportvereinen, die in Ermangelung geeigneter eigener oder städtischer Einrichtungen auswärtige Übungsstätten in Anspruch nehmen müssen, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Benutzungskosten gewährt werden.

## **3. Förderung sportlicher Jugendarbeit**

**3.1** Für die Jugendarbeit erhalten die Sportvereine jährlich eine nach der Mitgliederzahl der Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gestaffelte Beihilfe.

**3.2** Soweit die Stadt Unna Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund besonderer Bedarfe (z.B. „Übungsleiterpauschale“) zugewiesen werden, ist den Sportvereinen, die Jugendarbeit betreiben, ein weiterer Zuschuss zu gewähren.

**3.3** Die Förderungskriterien setzt der zuständige Fachausschuss fest. Berechnungsgrundlage für die Beihilfen nach 3.1 und 3.2 ist die stichtagsgebundene Vereinsmitglieder-Statistik (A-Zahlen) des LSB NW für das betreffende Jahr. Zuschussberechtigt sind nur Vereine mit mindestens 10 registrierten Jugendlichen.

**3.4** Für Gruppenaktivitäten (Wanderfahrten/Ferienlager) werden den Jugendabteilungen Zuschüsse gewährt, die bei der Stadt Unna zu beantragen sind.

**3.5** Die Stadt Unna übernimmt die Kosten für die Sportabzeichenprüfung der jugendlichen Sportlerinnen und Sportler.

#### **4. Teilnahme an Meisterschaften**

Bei der Teilnahme an westfälischen, westdeutschen, deutschen oder internationalen Junioren- und Jugendmeisterschaften wird ein Zuschuss bis zu 25 % der Kosten (Unterbringung, Verpflegung, Fahrtkosten) für die aktiven Sportlerinnen und Sportler gewährt.

#### **5. Beschaffung von Geräten**

Bei der Beschaffung von Geräten, die auch vom LSB bezuschusst werden, kann dem Verein ein Zuschuss in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens 50 % des LSB-Zuschusses auf Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen, insbesondere der LSB-Bewilligungsbescheid beizufügen.

#### **6. Ehrungen**

**6.1** Die besonderen Leistungen der Unnaer Sportlerinnen und Sportler und der für Unnaer Vereine startenden auswärtigen Sportlerinnen und Sportler werden von der Stadt Unna gewürdigt. Die Anerkennung erfolgt dabei im Jugend- und Juniorenbereich sowohl bei Einzel- als auch Mannschaftserfolgen durch die Aushängung eines Wertgutscheines.

Nicht berücksichtigt werden Sportlerinnen und Sportler, die nur Mitglieder einer erfolgreichen auswärtigen Mannschaft waren bzw. sind.

Das Mindestalter der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler muss im Ehrungsjahr 14 Jahre betragen.

#### **6.2 Mannschaften**

Die zu ehrende Mannschaft muss überregional Meister ihrer Gruppe/Staffel werden und aufsteigen. Überregional bedeutet, dass zumindestens ein Aufstieg auf bzw. in die Bezirksebene damit verbunden ist.

#### **Einzelportarten**

Untere Ehrungsebene sind Westfalenmeisterschaften.

Dabei werden die Platzierungen 1 – 3 berücksichtigt; bei höherwertigen Meisterschaften (Westdeutsche, Deutsche Meisterschaft) die Plätze 1 – 6.

**6.3** Für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Einsätzen in Nationalmannschaften wird ein Betrag von 100 Euro bewilligt. Besondere sportliche Erfolge, die nicht den Ehrungskriterien unterfallen, sowie Leistungen von Bürgerinnen und Bürger, die sich in anderer

Weise um den „Sport“ verdient gemacht haben, können ebenfalls gewürdigt werden.

- 6.4** Die Würdigung der Leistung erfolgt im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung. Über Einzelheiten (Festsetzung der Höhe des Wertgutscheines oder Auswahl eines Sachgeschenkes, Budget der Veranstaltung, Rahmen u.a.) entscheidet der zuständige Fachausschuss.

## **7. Jubiläen**

Für Vereinsjubiläen können Zuschüsse für

25 Jahre	125 €	50 Jahre	250 €
75 Jahre	375 €	100 Jahre	500 €
sowie für alle weiteren 25 Jahre		125 €	

gewährt werden. Die Zuschüsse werden grundsätzlich in Form von Wertgutscheinen übergeben.

## **8. Stadtsportverband Unna e.V.**

- 8.1** Der Stadtsportverband Unna e.V. erhält für seine laufende Arbeit eine jährliche Pauschale.
- 8.2** Die Stadtmeisterschaften der Vereine werden grundsätzlich dem Stadtsportverband Unna e.V. zur Durchführung übertragen. Die Stadt Unna gewährt organisatorische und finanzielle Unterstützung.
- 8.3** Sonstige Sportveranstaltungen, die dem Stadtsportverband Unna e.V. übertragen oder von ihm initiiert werden, können organisatorisch oder finanziell unterstützt werden.

## **D. Schlussbestimmungen**

- 1.1** Die Sportförderungsrichtlinien müssen ständig den sich ändernden Gegebenheiten angepasst und fortgeschrieben werden.
- 1.2** Die Bestimmungen treten am 01.01.2003 in Kraft und ersetzen die bisher bestehenden Richtlinien.

Unna, 18. Dezember 2002

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 35-112/20. Dezember 2002